

Studie: Mindestlohn wird Minijobbern oft vorenthalten – SoVD fordert mehr und strengere Kontrollen

Tricks auf Kosten der „Kleinen“

Fortsetzung von Seite 1

riglohnssektor konnte etwas abgemildert werden. In vielen Branchen sind die Einkommen gut gestiegen. Zudem gingen etliche Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse über.

Insgesamt stieg die Beschäftigung. So gab es nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit bereits im Oktober 2015 rund 713 000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mehr als im Vorjahr – eine erfreuliche Entwicklung.

Nichtanwendung des Mindestlohns ahnden

Um so entscheidender ist es nach Überzeugung des Verbandes, dass Verstöße gegen die

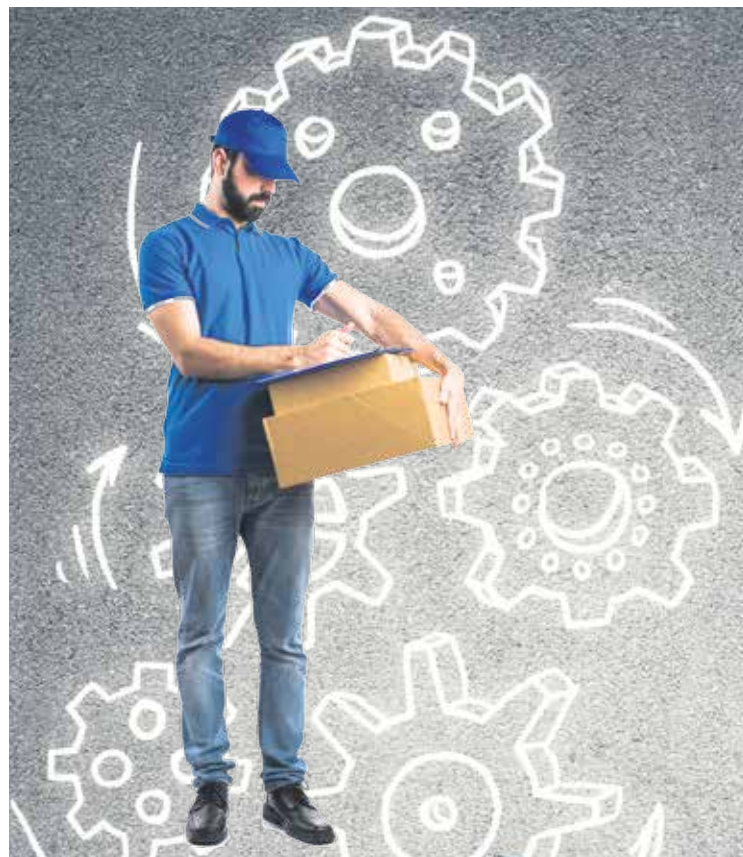
gesetzlichen Vorgaben durch Nichtanwendung nicht aus dem Blick geraten. Der SoVD-Präsident fordert effizientere Kontrollen und mehr Informationen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: „Sie sollen ihre Rechte kennen und mit Nachdruck einfordern.“

Darüber hinaus können aus Sicht des SoVD die 8,84 Euro Mindestlohn nur ein weiterer Schritt sein. Langfristig reicht auch dieser Lohn nicht aus, um eine armutsfeste Altersversorgung zu gewährleisten. „Die heute geltende Lohnuntergrenze soll grundsätzlich zwar Niedrigstlöhne verhindern. Zu einer effektiven Verdrängung von Armut gehört jedoch noch mehr!“, so Bauer. *veo*



Fotos: Lisa F. Young; adam121/fotolia, Montage: SoVD

Ohnehin gehören Minijobberinnen und Minijobber zu den am geringsten Verdienenden. Werden sie um den Mindestlohn gebracht, wird schon in jungen Jahren Armut im Alter programmiert.



Fotos: luismolinero; adam121/fotolia, Montage: SoVD

Harte Arbeit für wenig Lohn: Paketzustellerinnen und -zusteller machen oft einen Knochenjob. Nicht immer werden sie für die von ihnen erbrachten Stunden voll entlohnt.

Diese Rechte haben Minijobber

Einem erheblichen Teil der geringfügig Beschäftigten wird der Mindestlohn vorenthalten. Dabei bedienen sich Arbeitgeber zum Teil ausgefallener Strategien und Tricks. Diese betreffen die dokumentierten Stunden, die Anrechnung anderer Leistungen auf den Lohn u. v. m. Doch die Rechtslage ist eindeutig:

- Minijobberinnen und Minijobber dürfen nach der neuen Lohnuntergrenze von 8,84 Euro maximal 50,9 Stunden im Monat arbeiten.
- Arbeitgeber müssen den veränderten monatlichen Verdienst von geringfügig Beschäftigten in ihren Beitragsberechnungen anpassen.
- Nicht zulässig ist es, wenn die 450-Euro-Stelle „ein-

vernehmlich“ durch unentgeltliche oder Schwarzarbeit aufgestockt wird.

- Nicht zulässig ist auch ein willkürliches Streichen vorheriger Leistungen.

Minijobberinnen und Minijobber, die um einen Teil ihres Lohns geprellt werden, können sich zur Wehr setzen. Um dies zu tun, ohne zusätzlich Schaden zu nehmen, stehen Betroffenen einige Möglichkeiten zur Verfügung. Entscheidend ist es dabei, dass sie sich vorab genau über ihre Rechte und die betrieblichen Gegebenheiten informieren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zusammengefasst:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in geringfügigen Beschäftigungsformen sollten ihre Arbeitszeiten und Lohnzahlungen lückenlos

dokumentieren. Das gilt insbesondere dann, wenn die Arbeitszeiten nicht automatisch erfasst werden.

- Wird der Lohn unterlaufen? Oder rechnet der Arbeitgeber eventuell zu Recht diverse Ausgaben und Zahlungen auf den Lohn an? Diese Fragen können in größeren Betrieben über den Betriebsrat geklärt werden. Das hat den Vorteil, dass kein direkter Konflikt mit dem Arbeitgeber ausgetragen werden muss.
- Viele Fragen lassen sich kostenlos über Hotlines des Bundesarbeitsministeriums klären, von montags bis donnerstags, 8 bis 20 Uhr, unter Tel.: 030/60 28 00 28 (Mindestlohn) oder Tel.: 030/22 19 11 - 007 (Minijobs).

Erste Änderungen im Bereich Heil- und Hilfsmittel bald wirksam

Kasse zahlt starke Brillengläser

Das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung soll eine der letzten großen Reformen dieser Bundesregierung werden. Erste Teile davon treten schon bald, vermutlich Ende März oder Anfang April, in Kraft. Zum Beispiel soll die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bei schwereren Sehfehlern dann wieder häufiger anteilige Kosten für Sehhilfen übernehmen.

Der Bundestag berät derzeit abschließend über das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG). Über das Gesetzspaket und dessen wichtigste Inhalte wird „SoVD – Soziales im Blick“ in der April-Ausgabe ausführlich berichten, wenn alles beschlossen ist.

Schon bald könnten dann gesetzlich Krankenversicherte

von einigen Änderungen profitieren. Eine davon ist die erweiterte Ausnahmeregelung für Leistungen bei Brillengläsern.

Seit 2004 übernimmt die GKV die Kosten nur noch bei Kindern und Jugendlichen – bei Erwachsenen nur in seltenen Fällen: wenn beide Augen eine extreme Sehschwäche haben und die Sehleistung auf dem

besseren Auge bei bester Korrektur höchstens 30 Prozent erreicht. Künftig sollen mehr Volljährige wieder Gläser „auf Rezept“ bekommen: Bei Kurz- oder Weitsichtigkeit müssen es mehr als sechs, bei Hornhautverkrümmung vier Dioptrien sein. Dann gibt es den GKV-Festbetrag oder den Vertragspreis der jeweiligen Kasse. *ele*



Foto: luckybusiness/fotolia

Ab sechs Dioptrien übernimmt die gesetzliche Krankenkasse bald bei mehr Erwachsenen wieder anteilig die Kosten der Brille.